

INFORMATIONEN ZUM BETRIEB VON SCHULEN UND SCHULISCHEN EINRICHTUNGEN AB DEM 3.5.2021 (Auszug)

Das Ministerium für Schule, Jugend und Sport informiert, dass bezugnehmend auf die Verhandlungen der Regierung der Tschechischen Republik erlassen wurde:

- Novellierte Sondermaßnahme des Gesundheitsministeriums zur Einschränkung des Betriebs an Schulen und schulischen Einrichtungen **mit Wirkung ab dem 3.5.2021**. Mit dieser Sondermaßnahme ändert sich gegenüber der derzeitigen Situation Folgendes:
 - **An Grundschulen:**
 - es wird die persönliche Anwesenheit von Schülern der 2. Grundschulstufe ermöglicht, und zwar unter der Voraussetzung, dass in einer ungeraden Woche die erste Hälfte der Klassen nicht am Unterricht teilnimmt und in einer geraden Woche die zweite Hälfte der Klassen nicht am Unterricht teilnimmt (bei einer ungeraden Anzahl von Klassen kann die Anzahl gerundet werden).
 - **An mehrjährigen Gymnasien und Konservatorien**
 - es wird die persönliche Anwesenheit von Schülern der unteren Stufe eines sechsjährigen und eines achtjährigen Gymnasiums und von Schülern der ersten vier Klassenstufen eines achtjährigen Bildungsgang eines Konservatoriums ermöglicht, und zwar unter der Voraussetzung, dass in einer ungeraden Woche die erste Hälfte der Klassen nicht am Unterricht teilnimmt und in einer geraden Woche die zweite Hälfte der Klassen nicht am Unterricht teilnimmt (bei einer ungeraden Anzahl von Klassen kann die Anzahl gerundet werden).
 - **Sonstige Bedingungen für den Betrieb von Schulen und schulischen Einrichtungen**
 - in **allen** Schulen und schulischen Einrichtungen sind neuerdings sportliche Aktivitäten gestattet, die im Freien (in Außenbereichen) stattfinden,
 - dies betrifft lediglich jene Schüler und Studenten, denen mit dieser Sondermaßnahme die persönliche Anwesenheit am Unterricht gestattet wird,
 - in der Sondermaßnahme ist angeführt, dass sportliche Aktivitäten „*unter den Bedingungen gemäß der das Organisieren sportlicher Aktivitäten regelnden Sondermaßnahme*“ ermöglicht werden, das Schulministerium informiert, dass für das Organisieren sportlicher Aktivitäten an Schulen derzeit die allgemeingültigen Sondermaßnahmen geltend gemacht werden,
 - in der Sondermaßnahme zum Atemwegsschutz ist eine Ausnahme vom Tragen eines Schutzes (also ohne Alltags- oder Atemschutzmaske) für Bildungsaktivitäten an Schulen, deren Charakter ihr Tragen verunmöglicht (inkl. Sport), angeführt,
 - auch bei sportlichen Aktivitäten in der Schule ist die Homogenität der Klassen aufrecht zu erhalten,
 - ansonsten ist das Organisieren sportlicher Aktivitäten an Schulen und schulischen Einrichtungen nicht gesondert geregelt, sportliche Aktivitäten an Schulen und schulischen Einrichtungen richten sich nicht nach den Regeln für den Amateursport, der durch Sportverbände organisiert wird, die in der den Einzelhandel und Dienstleistungen regelnden Sondermaßnahme angeführt sind,
 - sportliche Aktivitäten an Schulen werden gemäß der bisherigen Fassung der Maßnahme in der gesamten Tschechischen Republik ferner ohne Einschränkungen in Innen- oder Außenbereichen in Kindergärten sowie bei Fachbereichen der Fachmittel- und Fachhochschulausbildung und Studiengängen von Hochschulen ermöglicht, in denen sportliche Aktivitäten ein Schwerpunkt des Rahmen- oder eines akkreditierten Bildungs- oder Studiengangs sind (sofern diesen Kindern, Schülern oder Studenten gemäß den sonstigen Bestimmungen der Maßnahme die persönliche Teilnahme am Unterricht ermöglicht wird).
- **Bei den übrigen Maßnahmen kommt es zu keinen Änderungen.**
- **Änderung der Sondermaßnahme des Gesundheitsministeriums zum verpflichtenden Testen von Kindern,**

Schülern und Studenten an Schulen und schulischen Einrichtungen **mit Wirkung ab dem 3.5.2021**. Mit dieser Maßnahme wird gegenüber der derzeitigen Situation Folgendes ergänzt:

- die Pflicht, sich einem Test als Voraussetzung für die persönliche Teilnahme am Unterricht zu unterziehen, bezieht sich auch auf Schüler der unteren Stufe eines sechsjährigen oder achtjährigen Gymnasiums und Schüler der ersten vier Klassenstufen eines achtjährigen Bildungsgangs eines Konservatoriums,
- für Grundschüler, einschließlich der 2. Grundschulstufe regelt diese Sondermaßnahme diese Pflicht bereits,
 - die Regeln für das Testen von Schülern sind dieselben wie für Schüler der 1. Grundschulstufe, die sich im Wechselunterricht befindet;
- Änderung der Sondermaßnahme des Gesundheitsministeriums zum verpflichtenden Tragen von Masken mit Wirkung ab dem **3.5.2021**. Mit dieser Maßnahme wird gegenüber der derzeitigen Situation Folgendes ergänzt:
 - Schüler der unteren Stufe eines sechsjährigen und eines achtjährigen Gymnasiums sind beim Unterricht am Gymnasium und Schüler der ersten vier Klassenstufen eines achtjährigen Bildungsgangs eines Konservatoriums sind beim Unterricht am Konservatorium berechtigt, ungeachtet des Alters des Schülers **als Schutzmittel zum Bedecken von Mund und Nase eine medizinische Gesichtsmaske oder ein analoges Mittel zu verwenden** (im Fall eines Schülers über 15 Jahre muss er also beim Unterricht an diesen Schulen keine FFP2 Atemschutzmaske tragen),
 - dieselbe Regel führt die Sondermaßnahme bereits für Grundschüler, einschließlich Schüler der 2. Grundschulstufe und auch für Bewerber/Teilnehmer bei einer Aufnahmeprüfung an einer Mittelschule an.